

Zweitens erscheint der vorgeschlagene Verzugszinssatz von 10 Prozent vor dem Hintergrund der erwähnten wirtschaftlichen Ausgangslage wirklich nicht angebracht. Die mit der Erhöhung verbundene zusätzliche finanzielle Belastung für viele Unternehmen und Gewerbetreibende – es wären ja nicht nur die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern eben auch viele KMU und das Gewerbe betroffen – wäre in dieser angespannten wirtschaftlichen Situation sicher nicht erwünscht. Gleichzeitig würde ein Verzugszinssatz von 10 Prozent in keinem Verhältnis zu den aktuellen Zinssätzen am Kapitalmarkt stehen.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens des Bundesrates, Ihrer einstimmigen Kommission zu folgen und die Motion abzulehnen.

Jenny This (V, GL): Frau Bundesrätin, ich bin mit Ihrer Antwort zufrieden. Ich kann meinen Antrag deshalb zurückziehen.

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Der Antrag Jenny ist zurückgezogen worden.

Abgelehnt – Rejeté

11.4047

Motion SiK-SR. Stärkerer Schutz vor Waffenmissbrauch

Motion CPS-CE. Meilleure protection contre les abus en matière d'armes à feu

Einreichungsdatum 21.11.11

Date de dépôt 21.11.11

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Hess Hans (RL, OW), für die Kommission: Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, unverzüglich die nötigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren einzuleiten und allenfalls die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit erstens bei erfolgten Drohungen oder Gewalttätigkeiten die zivilen und militärischen Waffen durch die Polizei bzw. durch die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich beschlagnahmt werden und zweitens die entsprechende Zusammenarbeit zwischen den militärischen, zivilen und gerichtlichen Behörden auf Ebene Bund und Kantone verbessert wird.

Der Bundesrat ist wie die Kommission der Auffassung, dass die in verschiedenen Erlassen geregelte Zusammenarbeit zwischen den involvierten militärischen, zivilen und gerichtlichen Behörden auf Ebene Bund und Kantone verbessert werden könnte. Er ist gewillt, die Gespräche mit den involvierten kantonalen und Bundesbehörden in diesem Bereich weiterzuführen, zu intensivieren und allenfalls geeignete Massnahmen einzuleiten. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Logistikbasis der Armee, in der auch kantonale Stellen vertreten sind, ist derzeit im Rahmen einer umfassenden Untersuchung daran, insbesondere Schwachstellen bei der Abgabe und Rücknahme von Waffen zu eruieren und erforderliche Massnahmen einzuleiten. In diesem Sinne war der Bundesrat bereit, die Motion zur Annahme zu empfehlen.

Was ich in der Stellungnahme des Bundesrates vermisste, ist die Zeitangabe. Die Kommission ist der Meinung, dass die Sache drängt, aber der Bundesrat soll in eigener Kompetenz handeln. Falls gesetzliche Änderungen nötig sein sollten,

wird er ersucht, diese vorzuschlagen und beförderlich an die Hand zu nehmen.

Ich ersuche Sie, den Antrag auf Annahme der Motion zu unterstützen.

Kuprecht Alex (V, SZ): In der Vergangenheit ist es leider immer wieder vorgekommen, dass Menschen mit Schusswaffen bedroht worden oder wegen Schusswaffen gar umgekommen sind. Leider, und das ist ausserordentlich zu bedauern, wurden für die Vollstreckung von derartigen Gewalttaten auch immer wieder Waffen der Schweizer Armee verwendet.

So sind die Kommission wie auch der Bundesrat nach dem bekannten Vorfall im Wallis mehrmals aktiv geworden und haben verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Gewalttaten mit Ordonnanzwaffen beschlossen und auch eingeführt; erwähnt seien dabei die Möglichkeit der freien Deponierung der Ordonnanzwaffe im Zeughaus und der Einzug der persönlichen Munition. Als zentralen Faktor bewerte ich die vertieften Abklärungen im Rahmen der Rekrutierung, ob dem künftigen Armeeangehörigen überhaupt eine Waffe abgegeben werden kann. Damit wurde der Hebel am Beginn der Verwendungskette angesetzt. Die bisher gemachten Erfahrungen sind positiv zu bewerten und in zwei bis drei Jahren einer konsolidierten Prüfung zu unterziehen.

Unbefriedigend ist für mich jedoch der Umstand, dass die Information der militärischen Behörden über eine begangene Straftat, eine Androhung von Waffengewalt oder gar die Anwendung einer Waffe erst dann erfolgt, wenn allenfalls ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ich meine, dass die Polizei unmittelbar nach der Tat mit einer Schusswaffe die militärischen Behörden zwingend zu informieren hat. Dabei steht der Kreiskommandant als Informationsempfänger wohl am nächsten, ist dieser doch meistens im gleichen Departement angesiedelt wie die Polizei selber. Es liegt dann an dieser Militärstelle, das Notwendige zu veranlassen und sicherzustellen, dass der delinquenten Person die Waffe sofort abgenommen wird und dass sie auch in Zukunft von der Waffe dispensiert ist. Solche gewaltbereiten oder gar Gewalt anwendenden Armeeangehörige brauchen wir nicht, im Gegenteil: Sie sind auch innerhalb der Armee ein Risiko. Derartige Risiken sind sofort zu eliminieren.

Ich bitte Sie deshalb, der Motion zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat gefragt, wie der zeitliche Rahmen aussehe. Ich kann Ihnen nur versichern, dass auch der Bundesrat der Meinung ist, dass wir hier dringend handeln sollten. Wir sind allerdings darauf angewiesen, dass wir das zusammen mit den Kantonen tun können. Sie wissen, dass wir hier auch die Vorgaben und das Vorgehen der Kantone mitberücksichtigen müssen und wollen. Wir gehen davon aus, dass es auch ein Anliegen der Kantone ist, dass hier diese Massnahmen jetzt vorbereitet werden – insbesondere auch, weil das ja ein Versprechen war, das man im Rahmen der Abstimmung über die Waffen-Initiative den Initianten gegeben hat. Von daher teile ich die Meinung Ihrer Kommission, dass wir hier auch zeitlich unter Druck stehen und uns auch unter Druck setzen sollen. Ich nehme das gerne so entgegen.

Zu den Ausführungen von Herrn Ständerat Kuprecht kann ich Folgendes sagen: Es gab letzte Woche eine Motion im Nationalrat zur Frage, ob Informationen über begangene Straftaten nicht unverzüglich an die militärischen Behörden weitergeleitet werden müssten, damit diese handeln können. Diese Motion ist gegen den Willen des Bundesrates angenommen worden. Die Bedenken des Bundesrates waren nicht grundsätzlicher Art, sondern betrafen die Frage, wie sich das bewältigen liesse. Wir gingen nämlich davon aus, dass rund 2000 Meldungen pro Tag eingehen würden, wenn alle begangenen Straftaten auch vor einer allfälligen Verurteilung an die Militärbehörden weitergeleitet würden. Der Einwand des Bundesrates war, dass man das noch irgendwie bewältigen können muss. Ich kann Ihnen aber jetzt versichern, dass die Motion, nachdem sie der Nationalrat angenommen hat – ich kann auch damit leben –, dann in Ihren

Rat kommen wird, sodass Sie das genau prüfen und sich dazu auch eine Meinung bilden können.

Angenommen – Adopté

09.3158

**Motion Luginbühl Werner.
Abschaffung
von bedingten Geldstrafen
und Wiedereinführung
von Freiheitsstrafen
unter sechs Monaten**

**Motion Luginbühl Werner.
Suppression
des peines pécuniaires avec sursis
et réintroduction des peines
privatives de liberté
de moins de six mois**

Einreichungsdatum 18.03.09

Date de dépôt 18.03.09

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.09

Bericht RK-SR 31.01.11

Rapport CAJ-CE 31.01.11

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.11

Bericht RK-NR 24.06.11

Rapport CAJ-CN 24.06.11

Nationalrat/Conseil national 15.12.11

Bericht RK-SR 16.02.12

Rapport CAJ-CE 16.02.12

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12

Antrag der Kommission

Zustimmung zur Änderung

Proposition de la commission

Approuver la modification

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung anzunehmen.

Seydoux-Christe Anne (CE, JU), pour la commission: La Commission des affaires juridiques a examiné, lors de sa séance du 16 février 2012, la motion Luginbühl déposée le 18 mars 2009. Cette motion charge le Conseil fédéral de présenter au Parlement une modification du Code pénal prévoyant la suppression des peines pécuniaires avec sursis et la réintroduction des peines privatives de liberté de moins de six mois, avec ou sans sursis. La commission vous propose, sans opposition, d'adopter la motion selon le texte modifié par le Conseil national.

A l'appui de sa motion, Monsieur Luginbühl fait remarquer qu'une importante révision des dispositions générales du Code pénal est entrée en vigueur le 1er janvier 2007. La révision visait en particulier à remplacer les peines privatives de liberté fermes de moins de six mois par des peines pécuniaires – le système des jours-amendes – et des travaux d'intérêt général. Ce nouveau régime, selon l'auteur, est problématique dans la mesure où le juge peut prononcer des peines pécuniaires avec sursis. En effet, cette peine pourrait constituer, selon l'auteur, une mesure efficace, mais à condition d'être exécutée. Dans la pratique, l'effet dissuasif d'une peine pécuniaire avec sursis est, selon lui, proche de zéro. Et le fait de ne pas pouvoir assortir d'un sursis les peines privatives de liberté de moins de six mois incite les juges à prononcer davantage de peines pécuniaires.

Le Conseil fédéral a chargé, en automne 2008, le Département fédéral de justice et police d'évaluer l'efficacité du nouveau régime dans le domaine des peines de courte durée. Je rappelle que ce nouveau régime était entré en vigueur le 1er janvier 2007. Le 26 mars 2009, le Département fédéral de justice et police a remis aux membres de la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police un questionnaire visant à recueillir les expériences faites avec ce nouveau régime et leur avis sur les propositions de modification concrètes.

Il relève également que le nouveau régime des peines forme un tout et qu'il est absolument délicat de commencer à procéder à des modifications ponctuelles qui ne tiennent pas compte du système global. Le Conseil fédéral propose d'accepter la motion.

Le Conseil des Etats avait adopté, sans opposition, cette motion le 10 mars 2011. Le 15 décembre 2011, le Conseil national a adopté cette motion en modifiant légèrement le texte comme suit: «Le Conseil fédéral est chargé d'examiner l'opportunité de présenter au Parlement une modification du Code pénal ...», ainsi de suite selon le texte déposé initialement.

Votre commission vous rappelle, pour les nouveaux notamment, qu'elle a traité le 10 décembre 2009 au sein du Conseil des Etats huit motions provenant du Conseil national – je vous passe les numéros d'objet – qui demandent également des modifications du nouveau régime de sanctions prévu par la partie générale révisée du Code pénal.

Sur proposition de la Commission des affaires juridiques, le Conseil des Etats avait décidé de modifier ces huit motions en mandat d'examen afin de soutenir les travaux d'évaluation déjà en cours au sein du DFJP. La commission estimait en effet qu'il ne fallait pas procéder à des modifications ponctuelles de manière précipitée et sans tenir compte de l'évaluation globale.

En l'état, il est prévu que le Conseil fédéral adopte un message sur la réforme du droit des sanctions dans la première moitié de l'année 2012 – Madame la conseillère fédérale pourra nous confirmer ce fait, en tout cas le timing. Une modification du texte de la motion Luginbühl correspond donc à la logique des décisions qui ont été prises jusqu'ici et la commission vous propose de vous rallier au Conseil national.

Minder Thomas (V, SH): Ich bin mit dem Entscheid des Nationalrates, die Motion abzuändern, nicht einverstanden. Er hat den ursprünglichen Wortlaut «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Strafgesetzbuches vorzulegen» abgeändert in «Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob eine Änderung des Strafgesetzbuches vorgelegt werden soll». Die ursprüngliche Motion wollte jedoch eine zwingende Änderung und keine Prüfung. In diesem Bereich sind wir angehalten, Nägel mit Köpfen zu machen. Leider haben wir nur noch die Wahl, die Motion in der geänderten Form anzunehmen oder sie abzulehnen; wir können sie nicht mehr abändern.

Ein gutes, effizientes Strafsystem muss einen dissuasiven Charakter haben, und das ist mit Geldstrafen zu wenig der Fall. Es ist insbesondere bei Kleindelinquenten zu wenig abschreckend. Die Geldbusse basiert bekanntlich auf Tagessätzen mit einem Minimum von 30 Franken. Gerade Kleinkriminelle oder auch Drogendealer – und um diese Gruppe geht es bei dieser Vorlage – haben kein grosses und regelmässiges Einkommen und keine stabilen persönlichen Verhältnisse. Das heisst, sie sind im unteren Segment der Tagessätze, was wiederum bedeutet, dass die Geldstrafe oftmals nicht hoch genug ist, um richtig abzuschrecken. Delinquenten sollten ruhig einmal die Gitterstäbe von innen sehen. Geldbussen tun nicht oder zu wenig weh, Freiheitsentzug hingegen schon. Die Abschaffung der anstelle von bedingten Geldstrafen vorgesehenen Freiheitsstrafen war ein Fehler, den wir nun korrigieren sollten. Doch mit der abgeänderten Motion ist dies leider nur noch zum Teil möglich. Wir sind in diesem Bereich ganz einfach zu weich, zu large, und die Richter sprechen lieber das Mindestmass als das